

S a t z u n g

Über die Ehrungen und Auszeichnungen der
Stadt Nauen vom 21.04.93

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. Teil I Nr. 28 S. 255), hat die Stadtverordnetenversammlung Nauen in ihrer Sitzung vom 21.04.93 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrechte

- 1) Persönlichkeiten, die sich hervorragende und bleibende Verdienste, um die Stadt Nauen erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Nauen verliehen werden.
- 2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt.
Das Ehrenbürgerrecht schließt die gleichzeitige Verleihung der "Goldmedallie am blau-weißen Band" an den Ausgezeichneten ein.
- 3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 4) Die dieser Satzung zugehörige Bildtafel mit Beschreibung bestimmt die Gestaltung der Goldmedallie im einzelnen.

§ 2

Allgemeines

- 1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes begründet keinerlei Rechte und Pflichten.
- 2) Das Recht zum Tragen der "Goldmedallie" steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tod.
- 3) Die Hinterbliebenen sind nicht verpflichtet, die Auszeichnungen zurückzugeben. Die Auszeichnungen dürfen weder verschenkt, noch veräußert werden.

§ 3

Vergabe

- 1) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes trifft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten.

- 2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form in einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- 3) Die Verleihung, ist vom Bürgermeister der Stadt Nauen zu unterzeichnen und auszuhändigen.

§ 4

Rücknahme

Wegen unwürdigen Verhalten kann das Ehrenbürgerrecht durch Stadtverordnetenbeschluß entzogen werden.
Die Vorschriften des § Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 5

Ehe- und Altersjubiläen

- 1) Einwohner der Stadt Nauen erfahren eine Würdigung in Form eines Glückwunschsreibens und einer Ehrengabe in nachstehend genannten Anlässen.

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)	100,00 DM
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)	100,00 DM
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)	100,00 DM
Steinerne Hochzeit	(67 Jahre)	100,00 DM
Gnadenhochzeit	(70 Jahre)	100,00 DM
Kronjuwelenhochzeit	(75 Jahre)	100,00 DM
Vollendung des 90. Lebensjahres		100,00 DM
Vollendung des 95. Lebensjahres		100,00 DM
Vollendung des 100. Lebensjahres		100,00 DM
ab dem 100. Lebensjahr, bei jedem Geburtstag		100,00 DM

§ 6

Auszeichnungen an "Verdiente Bürger"

Bürger, die sich um das Wohl der Einwohner der Stadt Nauen unter besonders persönlicher Opferbereitschaft verdient gemacht haben, können durch den Bürgermeister mit einem Ehrengeschenk im Wert von 50,00 bis 200,00 DM geehrt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 21.04.93



(Appel)
Bürgermeister

Bildtafel

Goldmedaille zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes



Vorderseite



Rückseite

Abbildung Originalgröße: 4 cm Durchmesser, 333-er Gold, 1 mm stark.

Die Vorderseite zeigt eine Abbildung des Rathausgebäudes mit folgendem Schriftzug
"Nauen 1292 - 1992".

Die Rückseite zeigt folgenden Text: "Ehrenbürger
der Stadt
Nauen
(Vor- u. Nachname)".

Vor- und Rückseite sind mit einem äußeren Zierkranz aus Punkten umrandet.